



Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 92, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz zwischen Privaten und Behörden sowie unter Behörden.

² Es regelt:

- a. den Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in der Justiz (E-Justiz-Plattform);
- b. die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Trägerschaft der Plattform;
- c. allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte der elektronischen Kommunikation und Akteneinsicht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht.

SR

¹ SR 101

² BBL

2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattform

Art. 3 Gründung

¹ Der Bund und die Kantone gründen zum Aufbau und zum Betrieb der Plattform eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung ab.

² Der Bundesrat ist dafür zuständig, die Vereinbarung für den Bund zu genehmigen.

³ Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, nachdem der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben.

Art. 4 Subsidiäre Zuständigkeitsregelung

Besteht keine Vereinbarung nach Artikel 3 zwischen allen 26 Kantonen und dem Bund, so sind die Artikel 6–13, 15 und 16 nicht anwendbar und der Bundesrat setzt die folgenden Stellen ein:

- a. eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung als Trägerschaft der E-Justiz-Plattform; die Verwaltungseinheit übernimmt unter Ausnahme von Artikel 5 die Aufgaben der Körperschaft;
- b. einen Beirat mit Vertretungen der Kantone und des Bundes, der den Aufbau und Betrieb der Plattform fachlich begleitet.

Art. 5 Weitere Dienstleistungen

Die Körperschaft kann neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen anbieten für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren, insbesondere zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 6 Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung muss den Namen und Sitz der Körperschaft festlegen. Sie kann Bestimmungen enthalten über:

- a. die Einberufung der Organe;
- b. das Stimmrecht der Mitglieder der Organe;
- c. die Art und Weise der Beschlussfassung;
- d. die Kostenverteilung unter den Kantonen;
- e. die zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen.

Art. 7 Organe

Die Organe der Körperschaft sind:

- a. die Versammlung;
- b. der Vorstand;

- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 8 Versammlung

¹ Die Versammlung ist das oberste Organ der Körperschaft.

² Sie besteht aus:

- a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD);
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone, die Partei der Vereinbarung sind; und
- c. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts.

³ Sie nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:

- a. Wahl und Abberufung:
 - 1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,
 - 2. der kantonalen Mitglieder des Vorstands,
 - 3. der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Vorstands,
 - 4. der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;
- d. Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie nach diesem Gesetz zuständig ist;
- e. Erlass des Geschäftreglements.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts haben bei der Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

⁵ Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern oder aufheben.

⁶ Änderungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlich zur E-Justiz-Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn sie vom Bund und allen Kantonen unterzeichnet werden. Der Bundesrat genehmigt sie für den Bund.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Körperschaft.

² Er besteht mindestens aus:

- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;

- b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts.

³ Der Bundesrat wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes.

⁴ Das Bundesgericht wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesgerichts.

⁵ Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Er ist für die strategische Leitung der Körperschaft zuständig.
- b. Er legt die Organisation der Körperschaft fest.
- c. Er ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zuständig.
- d. Er ernennt die Geschäftsleitung, legt deren Zeichnungsberechtigung fest, und beruft sie ab.
- e. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
- f. Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe und vertritt die Körperschaft nach aussen.

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts³ durch.

² Sie wird von der Versammlung für zwei Jahre gewählt.

³ Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Beschlussfassung in Versammlung und Vorstand

¹ Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges enthält, kommt ein Beschluss der Versammlung oder des Vorstands zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Vereinbarung kann eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

³ SR 220

³ Bei Wahlen wird jeder Sitz einzeln besetzt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

⁴ Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die gleichen Mehrheitsregeln.

Art. 13 Handelsregistereintrag

¹ Die Körperschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

² Einzutragen sind auch:

- a. jede Änderung der Vereinbarung;
- b. die zur Vertretung der Körperschaft befugten Personen sowie die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung.

Art. 14 Anwendbares Recht

¹ Auf die mit der Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft verbundenen Rechtsfragen ist Bundesrecht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Archivierung;
- d. Rechtsweg.

² Die Körperschaft kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen ausschreiben.

³ Für Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen wie die berufliche Vorsorge gilt das Obligationenrecht⁴.

⁴ Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf diese Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen dessen Recht anwendbar.

⁵ Sieht das Bundesrecht einen Entscheid durch Verfügung vor, so wird diese von der Geschäftsleitung erlassen.

Art. 15 Steuerbefreiung

¹ Die Körperschaft ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;

- c. die Stempelabgaben.

Art. 16 Austritt

¹ Jeder Kanton kann mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus der Vereinbarung austreten.

² Ein Austritt bewirkt nicht die Auflösung der Körperschaft.

³ Die geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Abschnitt: Funktionen der Plattform

Art. 17 Adressverzeichnis

¹ Die E-Justiz-Plattform enthält ein Verzeichnis mit den Adressen, die für die Kommunikation über die Plattform verwendet werden, von:

- a. Behörden
- b. in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten;
- c. weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind;
- d. weiteren Personen, die freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren.

² Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge im Verzeichnis.

³ Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 18 Benutzeroberfläche und Schnittstelle zu Fachapplikationen

¹ Die E-Justiz-Plattform stellt eine Benutzeroberfläche zur Verfügung, die über gängige Technologien erreicht und benutzt werden kann.

² Sie stellt eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen an die Plattform zur Verfügung.

³ Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Schnittstelle.

Art. 19 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform authentifizieren.

² Sie benötigen dazu eine elektronische Einheit, die zur Identifizierung natürlicher Personen verwendet wird (E-ID), auf dem Sicherheitsniveau «substanziell» oder

«hoch» nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des E-ID-Gesetzes vom 27. September 2019⁵.

³ Für Personen, denen keine E-ID ausgestellt werden kann, lässt der Bundesrat weitere Mittel zur Authentifizierung zu, sofern diese eine vergleichbare Sicherheit bieten.

Art. 20 Ausnahmen zur Authentifizierung an der E-Justiz-Plattform

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform nicht authentifizieren, wenn die Körperschaft den direkten Zugriff bewilligt hat.

² Die Körperschaft erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Fachapplikation die Authentifizierung mit einer Sicherheit gewährleistet, die mit den Sicherheitsniveaus «substanziell» oder «hoch» einer E-ID vergleichbar ist; und
- b. die Benutzung der Plattform über eine Schnittstelle zur Fachapplikation erfolgt.

³ Der Bundesrat legt fest, nach welchen Kriterien das Sicherheitsniveau beurteilt wird.

Art. 21 Ablauf der Übermittlung

¹ Die E-Justiz-Plattform nimmt die Dokumente der Benutzerinnen und Benutzer entgegen.

² Werden Dokumente von einer Behörde übermittelt, so prüft die Plattform, ob die Dokumente mit einem geregelten elektronischen Siegel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁶ über die elektronische Signatur (ZertES) versehen sind. Ist dies nicht der Fall, so weist die Plattform die Dokumente zurück.

³ Werden Dokumente von anderen Benutzerinnen und Benutzern übermittelt, so bringt die Plattform selbst ein geregeltes elektronisches Siegel nach dem ZertES an.

⁴ Die Plattform stellt eine Quittung mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Dokumente (Eingangsquittung) aus.

⁵ Sie stellt den Adressatinnen und Adressaten die Dokumente zum Abruf zur Verfügung.

⁶ Sie stellt beim erstmaligen Abruf der Dokumente eine Quittung (Abrufquittung) aus. Für jede Adressatin oder jeden Adressaten wird eine separate Abrufquittung ausgestellt.

⁵ SR ..

⁶ SR 943.03

⁷ Werden zuzustellende Dokumente von einer Adressatin oder einem Adressaten bis zum Ablauf des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen, so stellt die Plattform darüber eine Quittung aus.

⁸ Die Quittungen stehen der Absenderin oder dem Absender sowie der Adressatin oder dem Adressaten zum Abruf zur Verfügung.

⁹ Der Bundesrat regelt Form, Zustellung und Inhalt der Quittungen und Benachrichtigungen.

Art. 22 Zusätzliche Benachrichtigungen

Die Benutzerinnen und Benutzer können der E-Justiz-Plattform zusätzlich zur Adresse auf der Plattform weitere Adressierungselemente mitteilen. Die Plattform informiert auf diesem Weg ohne Gewähr über das Vorhandensein neuer Dokumenten und Quittungen.

Art. 23 Validator

Die Körperschaft stellt einen Validator zur Verfügung, mit welchem Personen und Behörden überprüfen können, ob die Signaturen und Zeitstempel der über die E-Justiz-Plattform ausgetauschten Dokumente und Quittungen gültig sind.

Art. 24 Gruppenverwaltung

¹ Jede Benutzerin und jeder Benutzer der E-Justiz-Plattform hat die Möglichkeit, Benutzergruppen zu bilden.

² Jede Gruppe muss über mindestens eine Gruppenadministratorin oder einen Gruppenadministrator verfügen.

³ Die Gruppenadministratorinnen und Gruppenadministratoren können der Gruppe weitere Benutzerinnen und Benutzer hinzufügen oder Benutzerinnen und Benutzer entfernen.

⁴ Sie können festlegen, ob:

- a. ein Gruppenmitglied ebenfalls Gruppenadministratorin oder Gruppenadministrator ist;
- b. ein Gruppenmitglied Dokumente für sich oder für andere Gruppenmitglieder abrufen darf;
- c. ein Gruppenmitglied Dokumente nur im eigenen Namen oder auch für andere Gruppenmitglieder an die Plattform übermitteln darf.

⁵ Die Benutzerinnen und Benutzer können die Mitgliedschaft in einer Gruppe und die Berechtigungen nach Absatz 4 ablehnen.

4. Abschnitt: Fristen

Art. 25

¹ Ist die E-Justiz-Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.

² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat.

³ Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.

5. Abschnitt: Datenschutz und Informationssicherheit

Art. 26 Datenschutz

¹ Die Daten auf der E-Justiz-Plattform sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Beigezogene Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

² Die Körperschaft darf diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie darf sie nicht zu anderen Zwecken bearbeiten.

³ Die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz bleiben vorbehalten.

⁴ Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht im Rahmen eines hängigen Verfahrens richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, bei abgeschlossenen Verfahren nach dem anwendbaren Recht der Behörde, die sich zuletzt mit dem Verfahren befasst hat.

⁵ Soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, richtet sich der Datenschutz:

- a. nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz, wenn eine Bundesbehörde befasst ist;
- b. nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, wenn eine kantonale Behörde befasst ist.

⁷ SR 235.1

Art. 27 Informationssicherheit

¹ Der Vorstand legt in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

² Er bezeichnet eine Aufsicht für die Informationssicherheit. Diese überprüft die Datensicherheit der E-Justiz-Plattform regelmässig.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Datensicherheit. Er berücksichtigt dabei allgemein anerkannte Standards.

6. Abschnitt: Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten

Art. 28 Digitalisierung von physischen Dokumenten

¹ Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektronisch ein. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

² Sie versehen die elektronischen Dokumente mit einem qualifizierten Zeitstempel nach dem ZertES⁸.

³ Die elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massgebliche Version.

⁴ Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren.

Art. 29 Rücksendung von physischen Dokumenten

¹ Die physisch eingereichten Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung zurückgesendet.

² Werden die Dokumente im Verfahren benötigt, wird die Rücksendung aufgeschoben.

7. Abschnitt: Haftung

Art. 30

Für den Schaden, der einer Person durch den Betrieb der E-Justiz-Plattform widerrechtlich entsteht, haftet die Körperschaft nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁹ (VG) mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG) gilt nicht; an ihre Stelle tritt die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen nach Artikel 32.

⁸ SR 943.03

⁹ SR 170.32

8. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen

Art. 31 Gebühren

¹ Die Körperschaft erhebt von den Behörden Gebühren für die Benutzung der E-Justiz-Plattform zur Deckung der Kosten von Betrieb und Weiterentwicklung.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Er kann auch Pauschalen vorsehen.

³ Besteht keine Vereinbarung nach Artikel 3 zwischen allen 26 Kantonen und dem Bund, so erhebt der Bund die Gebühren nach Absatz 1.

Art. 32 Aufteilung der Aufbaukosten zwischen Bund und Kantonen

Der Bund trägt 25 Prozent der Kosten für den Aufbau der E-Justiz-Plattform, die Kantone 75 Prozent.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 34 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁰

Gliederungstitel nach Art. 6

1a. Abschnitt: Plattform für die elektronische Kommunikation; Aktenführung

Art. 6a

¹ Das Bundesgesetz vom ...¹¹ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ist, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Trägerschaft, auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

² Der Bundesrat bestimmt eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung als Trägerschaft. Diese betreibt eine Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in Verfahren nach diesem Gesetz.

³ Die Behörde kann mit Einwilligung der Partei auch eine andere Übermittlungsart als die Plattform nach Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

- a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;
- b. den Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
- c. das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 6b

Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie elektronisch weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 11b

¹ Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie eine Adresse auf der jeweiligen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben, es sei denn, das Völkerrecht oder

¹⁰ SR 172.021

¹¹ SR ...

die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Die Parteien können überdies eine Adresse auf der Plattform angeben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt wird.

Art. 20 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Bei der Zustellung über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten.

2. Bei elektronischer Zustellung

Art. 21a

¹ Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.

² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

³ Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung in-
nert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren
Verwendung benötigt werden.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1^{bis}

¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitze der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen:

^{1bis} Personen, die mit der Behörde über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die über die Plattformen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten übermittelt werden.

Art. 47a

¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdebehörden nur über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten abwickeln.

² Als berufsmässig handelnde Person gilt:

^{C^{bis}}. Obligatorische elektronische Übermittlung

- a. wer bereit ist in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹² oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

³ Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 52 Abs. 1 und 3

¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Eingaben in Papierform sind vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder bei Eingaben in Papierform die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ¹³ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit einer anderen Behörde besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

¹² SR 935.61

¹³ SR ...

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁴

Gliederungstitel nach Art. 38

3a. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 38a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...¹⁵ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 38b Führung und Weitergabe der Akten

Das Bundesgericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ¹⁶ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 38c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ¹⁷ abwickeln.

² Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a. wer bereit ist in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁸ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

³ Wer zur Benutzung der Plattform in einem vorinstanzlichen Verfahren verpflichtet war, ist verpflichtet, die Plattform vor Bundesgericht weiterhin zu nutzen.

⁴ Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt das Bundesgericht eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

⁵ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

¹⁴ SR 173.110

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR 935.61

Art. 38d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 38c Absatz 1 und 2 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 38e Format

Das Bundesgericht regelt das Format der Dokumente.

Art. 38f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Das Bundesgericht kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 38g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Bundesgericht über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 39 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben*

³ Parteien, die im Ausland wohnen, haben Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.

Art. 42 Abs. 1, 4 und 5

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Begehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel und, bei Eingabe auf Papier, die Unterschrift zu enthalten.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung bei Eingaben auf Papier, fehlt die Vollmacht, fehlen die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.

Art. 44 Abs. 3

³ Bei Zustellung über die E-Justiz-Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten.

Art. 60 Abs. 3

Aufgehoben

3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁹

Art. 37a Elektronische Übermittlung

Abweichend von Artikel 6a VwVG sind alle Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁰ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar. Für die elektronische Übermittlung wird diese Plattform eingesetzt.

4. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²¹

Gliederungstitel nach Art. 128

2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns

1. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 128a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²² über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht. Ausgenommen sind Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Art. 128b Führung und Weitergabe der Akten

Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ²³ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

¹⁹ SR 173.32

²⁰ SR ...

²¹ SR 272

²² SR ...

²³ SR ...

Art. 128c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter können den Austausch von Dokumenten nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ²⁴ abwickeln.

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt das Gericht eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 128d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 128c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 128e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 128f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Das Gericht kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung intern nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 128g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Gericht über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 129

1a. Abschnitt: Verfahrenssprache

Art. 130

Eingaben sind dem Gericht auf Papier oder über die E-Justiz-Plattform einzureichen. Eingaben auf Papier sind zu unterzeichnen.

²⁴ SR ...

Art. 133 Bst. g und h

Die Vorladung enthält:

- g. das Datum der Vorladung;
- h. die Unterschrift des Gerichts, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 138 Abs. 1

¹ Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheidungen erfolgt bei Personen, die nicht über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

Art. 139 Elektronische Zustellung

Bei Zustellung über die E-Justiz-Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 143 Abs. 2

² Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.

Art. 176 Abs. 2 und 3

² Von den Aussagen können zusätzlich Tonaufzeichnungen angefertigt werden.

³ Werden von den Aussagen während einer Verhandlung Tonaufzeichnungen nach Absatz 2 angefertigt, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

Art. 208 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird von der Zustimmung eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Aus der Tonaufzeichnung muss hervorgehen, um welches Verfahren es sich handelt, was der Inhalt der Einigung ist und wer die Zustimmung erteilt. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 209 Abs. 2 Bst. f

² Die Klagebewilligung enthält:

- f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde, falls die Klagebewilligung auf Papier versendet wird.

Art. 221 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Die Klage enthält:

- f. das Datum;
- g. die Unterschrift, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2^{bis}

¹ Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

- f. die Unterschrift der protokollführenden Person, falls das Protokoll auf Papier versendet wird.

^{2bis} Wird von der Verhandlung eine Tonaufzeichnung angefertigt, so muss das Protokoll nicht unterzeichnet werden. Die Tonaufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 238 Bst. h

Ein Entscheid enthält:

- h. die Unterschrift des Gerichts, falls der Entscheid auf Papier versendet wird.

Art. 241 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird von der Zustimmung zum Vergleich eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Tonaufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 244 Abs. 1 Bst. e und f

¹ Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

- e. das Datum;
- f. die Unterschrift, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Art. 285 Bst. f und g

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

- f. das Datum;
- g. die Unterschriften, falls die Eingabe auf Papier eingereicht wird.

Art. 290 Bst. f und g

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

- f. das Datum;
- g. die Unterschriften, falls die Klage auf Papier eingereicht wird.

Gliederungstitel nach Art. 407d

6. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 407e

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ²⁵ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

5. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947²⁶ über den Bundeszivilprozess

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Werden von den Verhandlungen Tonaufzeichnungen angefertigt, so kann das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt niedergeschrieben werden. Die Tonaufzeichnung werden zu den Akten genommen.

^{2bis} Werden von den Aussagen Tonaufzeichnungen angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Die Tonaufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 23 Bst. g und h

Die Klageschrift hat zu enthalten:

- g. das Datum;
- h. die Unterschrift des Verfassers, falls die Klageschrift auf Papier eingereicht wird.

6. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁷

Art. 76a Form der Bestätigung von Protokollen

¹ Die Richtigkeit der Protokolle kann durch Unterschrift auf Papier oder persönlich elektronisch bestätigt werden.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Anforderungen an die elektronische Bestätigung;

²⁵ SR ...

²⁶ SR 273

²⁷ SR 312.0

- b. wie die Unveränderbarkeit eines elektronisch bestätigten Protokolls sicherzustellen ist.

Art. 78 Abs. 5, 5^{bis} erster Satz, 6 erster Satz und 6^{bis}

⁵ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift auf Papier, so hat die einvernommene Person jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu bestätigen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

^{5^{bis}} Wird von der Einvernahme eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser Bestätigung zu lassen.

⁶ Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Bestätigung. ...

^{6^{bis}} Wird die Videokonferenz aufgezeichnet, so entfallen die mündliche Erklärung und der Protokollvermerk. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 80 Abs. 2

² Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet; sie werden den Parteien zugestellt. Erfolgt die Zustellung auf Papier, so werden sie von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet.

Art. 85 Abs. 2

² Die Zustellung erfolgt über die E-Justiz-Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...²⁸ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

Art. 86 Elektronische Zustellung

Bei Zustellung über die E-Justiz-Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

²⁸ SR ...

Art. 87 Abs. 1

¹ Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihre Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform oder an ihrem Wohnsitz, ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihrem Sitz zuzustellen.

Art. 100 Abs. 3

³ Die Strafbehörden führen alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 102 Abs. 2 und 3

² Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen. Personen, die mit der Strafbehörde über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

³ Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen eine Gebühr eine Kopie der Akten auf Papier verlangen.

Gliederungstitel nach Art. 103

10. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform

Art. 103a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des BEKJ sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 103b Weitergabe der Akten

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, geben die Strafbehörden die Akten über die E-Justiz-Plattform weiter.

Art. 103c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie berufsmässig handelnde Rechtsbeistände können den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ²⁹ abwickeln.

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

²⁹ SR ...

Art. 103d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 103c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 103e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 103f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 110 Abs. 1 und 2

¹ Eingaben können schriftlich auf Papier oder über die E-Justiz-Plattform eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben auf Papier sind zu datieren und zu unterzeichnen.

² *Aufgehoben*

Art. 199

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben oder über die E-Justiz-Plattform zugestellt.

Art. 201 Abs. 2 Bst. h

² Sie enthalten:

- h. die Unterschrift der vorladenden Person, falls die Vorladung auf Papier versendet wird.

Art. 316 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Wird von der Zustimmung zur Einigung eine Tonaufzeichnung angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Tonaufzeichnung wird zu den Akten genommen.

Art. 353 Abs. 1 Bst. k

¹ Der Strafbefehl enthält:

- k. die Unterschrift der ausstellenden Person, falls der Strafbefehl auf Papier versendet wird.

Gliederungstitel nach Art. 456a

6. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 456b

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ³⁰ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

7. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011³¹ über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Gliederungstitel nach Art. 2

2. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 2a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...³² über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 2b Führung und Weitergabe der Akten

Die Zeugenschutzstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ³³ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

³⁰ SR ...

³¹ SR **312.2**

³² SR ...

³³ SR ...

Art. 2c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000³⁴ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Zeugenschutzstelle nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ³⁵ abwickeln.

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Zeugenschutzstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 2d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 2c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 2e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 2f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Zeugenschutzstelle kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 2g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Zeugenschutzstelle über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 36

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Sachüberschrift

Änderungen bisherigen Rechts

³⁴ SR 935.61

³⁵ SR ...

Art. 37 Übergangsbestimmung

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ³⁶ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

8. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007³⁷

Gliederungstitel nach Art. 8

1a. Kapitel: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Art. 8a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...³⁸ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten

Die Beratungsstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ³⁹ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 8c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴⁰ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Beratungsstelle nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ⁴¹ abwickeln.

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beratungsstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

36 SR ...

37 SR **312.5**

38 SR ...

39 SR ...

40 SR **935.61**

41 SR ...

Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 8c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 8e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 8f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Beratungsstelle kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 8g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Beratungsstelle über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Gesuchseinreichung und die Akteneinsicht erfolgen elektronisch über die Plattform.

Art. 48a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁴² bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

9. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁴³ über das Verwaltungsstrafrecht

Gliederungstitel nach Art. 31

⁴² SR ...

⁴³ SR 313.0

1a. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und Aktenführung

Art. 31a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁴⁴ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 31b Führung und Weitergabe der Akten

Die Verwaltungsbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ⁴⁵ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 31c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie Verteidiger können den Austausch von Dokumenten mit der Verwaltungsbehörde nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ⁴⁶ abwickeln.

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 31d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 31c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 31e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 31f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Verwaltungsbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung in-
nert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren
Verwendung benötigt werden.

⁴⁴ SR ...

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ SR ...

Art. 31g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Verwaltungsbehörde über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Mitteilungen sind den Adressaten an ihre Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform, ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben eine Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

Art. 38 Abs. 5

⁵ Werden Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden.

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen. Auf Verlangen ist ihm der Haftbefehl zusätzlich an seine Zustelladresse auf der E-Justizplattform zuzustellen.

² Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben; der Haftbefehl ist dieser vorgängig über die Plattform zu übermitteln.

Art. 64 Abs. 3

³ Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten über die E-Justiz-Plattform oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen; er kann durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist und dieser weder auf der Plattform eine Zustelladresse noch in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil hat. Artikel 34 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 65 Abs. 3

³ Auf die Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Zustimmung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 68 Abs. 4

⁴ Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Be-

gründung oder, bei Einsprachen auf Papier, die Unterschrift fehlt, auf die Einsprache nicht einzutreten.

Art. 88 Abs. 3

³ Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten über die E-Justiz-Plattform oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Art. 106 Abs. 3

³ Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁴⁷ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

10. Militärstraiprozess vom 23. März 1979⁴⁸

Gliederungstitel nach Art. 37

2a. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und Aktenführung

Art. 37a Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...⁴⁹ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.

Art. 37b Führung und Weitergabe der Akten

Die Strafbehörde führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ⁵⁰ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 37c Obligatorische elektronische Übermittlung

¹ Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁵¹ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, können den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde nur über die E-Justiz-Plattform nach dem BEKJ⁵² abwickeln.

47 SR ...

48 SR 322.1

49 SR ...

50 SR ...

51 SR 935.61

52 SR ...

² Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Ausgenommen sind DokumenteAkten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 37d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Andere Personen als nach Artikel 37c Absatz 1 können unter Angabe einer Zustelladresse verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen über die E-Justiz-Plattform abgewickelt wird.

Art. 37e Format

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 37f Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Die Strafbehörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung in-
nert nützlicher Frist nicht möglich ist;
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren
Verwendung benötigt werden.

Art. 37g Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Strafbehörde über die E-Justiz-Plattform kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 38 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Die Einvernahme kann zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

^{2bis} Wird die Einvernahme aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 39 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Die Hauptverhandlung kann zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

³ Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Wird die Hauptverhandlung aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Abs. 3

³ Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 41 Abs. 3

³ Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet und bestätigt der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Absatz 2 Beigezogene die Vollständigkeit des Verzeichnisses, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 46 Abs. 2

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist über die E-Justiz-Plattform eingereicht, an die zuständige Stelle gelangt oder der Schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

Art. 51 Abs. 2

² Die Vorladung wird über die E-Justiz-Plattform, durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.

Art. 78 zweiter Satz

... Die Vorladung wird über die E-Justiz-Plattform, durch die Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt.

Art. 153 Abs. 3

³ Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil, falls der Versand auf Papier erfolgt.

Art. 220 Abs. 4

⁴ Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ⁵³ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

11. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁵⁴

Art. 12 Abs. 1

¹ Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁵ über das Verwaltungsverfahren, die kantonalen Behörden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht. Die Anwendung der Bestimmungen über die elektronische Kommunikation in der Justiz ist im jeweiligen Verfahren ausgenommen.

12. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁵⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 55 Abs. 1^{bis}

^{1bis} *Aufgehoben*

13. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁵⁷

Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- e. sie müssen über eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...⁵⁸ über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verfügen.

² Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

Art. 36a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Personen, die beim Inkrafttreten des BEKJ⁵⁹ in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, müssen innerhalb von drei Monaten über eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform verfügen.

⁵⁴ SR 351.1

⁵⁵ SR 172.021

⁵⁶ SR 830.1

⁵⁷ SR 935.61

⁵⁸ SR ...

⁵⁹ SR ...

13. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁶⁰

Art. 23 Abs. 7

⁷ Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt elektronisch über das Informationssystem nach Absatz 3.

⁶⁰ SR 955.0